

Gesellschaftsvertrag  
der  
**Ilmtalklinik GmbH**

Formatiert: Zeilenabstand: 1,5 Zeilen

**§ 1**

**Firma, Gesellschafter, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung - nachstehend „Gesellschaft“ oder „Körperschaft“ genannt - führt die Firma „Ilmtalklinik GmbH“.

Formatiert: Block, Zeilenabstand: 1,5 Zeilen

(2) Gesellschafter sind der Landkreis Pfaffenhofen und der Landkreis Kelheim.

(3) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Pfaffenhofen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Formatiert: Zeilenabstand: 1,5 Zeilen

**§ 2**

**Gegenstand der Gesellschaft**

(1) Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb der Kliniken Pfaffenhofen und Mainburg einschließlich der zugehörigen medizinischen Versorgungszentren, Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe.

Formatiert: Block, Zeilenabstand: 1,5 Zeilen

(2) ~~Aufgabe der Gesellschaft ist es, durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen, zu lindern oder~~

Geburtshilfe zu leisten und die zu versorgenden Personen unterzubringen und zu verpflegen. Zweck der Gesellschaft ist die Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern, bzw. des Versorgungsvertrages. Außerdem kann sie die Bevölkerung sowohl mit ambulanten Gesundheitsleistungen als auch Leistungen der Pflege, Rehabilitation und Prävention versorgen.

- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die dem Zweck der Gesellschaft dienen. Kommunalrechtliche Bestimmungen der LKrO sind zu beachten.
- (4) Der Gesellschaft können weitere Landkreisaufgaben übertragen werden. Sie kann im Rahmen der Gesetze Aufgaben auch für Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Dritte wahrnehmen, soweit die Aufgaben mit den in den vorstehenden Absätzen übertragenen Tätigkeiten in Zusammenhang stehen.
- (5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Gesellschaft im Rahmen der Gesetze (Art. 75 Abs. 2 LKrO) medizinische Versorgungszentren, Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten, die den Gegenstand des Unternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.
- (6) Die Gesellschaft dient karitativen Bestimmungen im Sinne des Mitbestimmungs-, Drittelbeteiligungs- und Betriebsverfassungsgesetzes. Die Gesellschaft ist ein Tendenzbetrieb.
- (7) Die Nutzung der Grundstücke, Gebäude und grundstückgleichen Rechte wird zwischen der Gesellschaft und den Landkreisen durch Vereinbarung (Übertragungsvertrag Pfaffenhofen, gültig ab 1.1.1998 / Einbringungsvertrag Kelheim vom 27.6.2007) geregelt. Investitionszuschüsse der Landkreise sind als Sonderposten auszuweisen.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

- (1) Die Ilmtalklinik GmbH (Körperschaft) mit Sitz in Pfaffenhofen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, namentlich die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege gem. § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO und die Förderung des Wohlfahrtswesens gem. § 52 Abs. 2 Nr. 9 AO. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb von Krankenhäusern, den dazugehörigen Nebeneinrichtungen und Ausbildungsstätten,
- (2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb der Kliniken Pfaffenhofen und Mainburg mit dem Ziel der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit akutstationären, teilstationären und ambulanten Krankenhausleistungen nach Maßgabe des Krankenhausplans des Freistaats Bayern sowie den mit gesetzlichen Krankenkassen vereinbarten Versorgungsverträgen. Des Weiteren wird der Satzungszweck durch den Betrieb von Pflegeeinrichtungen für pflegebedürftige und behinderte Menschen einschließlich der Kurzzeitpflege erfüllt.
- (3) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten; § 58 Nr. 2 AO bleibt hiervon unberührt. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

**Formatiert:** Block, Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,63 cm, Zeilenabstand: 1,5 Zeilen

**hat formatiert:** Schriftart: (Standard) Arial, 12 Pt.

**Formatiert:** Block, Zeilenabstand: 1,5 Zeilen

**Formatiert:** Zeilenabstand: 1,5 Zeilen

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Formatiert: Block, Zeilenabstand: 1,5 Zeilen

(6) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Landkreise Pfaffenhofen und Kelheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Formatiert: Zeilenabstand: 1,5 Zeilen

#### § 4

#### Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt insgesamt EUR 52.000 (in Worten: zweiundfünfzigtausend Euro).

Formatiert: Block, Zeilenabstand: 1,5 Zeilen

(2) Die Stammeinlagen sind voll einbezahlt. Es entfallen

- a) auf den Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm eine Einlage von insgesamt EUR 37.960,--
- b) auf den Landkreis Kelheim eine Einlage von insgesamt EUR 14.040,--

Formatiert: Block, Einzug: Erste Zeile: 0 cm, Zeilenabstand: 1,5 Zeilen

(3) Jede Veräußerung bezüglich eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles hiervon bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Genehmigung der Gesellschaft, die durch die Geschäftsführung aufgrund eines mit einfacher Mehrheit gefassten Beschlusses erteilt oder versagt wird.

Formatiert: Block, Zeilenabstand: 1,5 Zeilen

(4) Geschäftsanteile dürfen weder verpfändet noch in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden.

(5) Den Gesellschaftern Landkreis Pfaffenhofen und Landkreis Kelheim steht an den Geschäftsanteilen der anderen Gesellschafter bei beabsichtigter Veräußerung ein Vorkaufsrecht im Verhältnis der bestehenden Anteile zu, außer es verzichtet ein

Gesellschafter auf sein Vorkaufsrecht. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich dem anderen Gesellschafter mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von drei Monaten seit Empfang der entsprechenden Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.

- (6) Falls das Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht ausgeübt wird, ist der andere Gesellschafter verpflichtet, die gemäß Absatz 3 erforderliche Zustimmung zu erteilen, sofern dem nicht ~~wichtige Gründe entgegenstehen~~: mindestens ein wichtiger Grund entgegensteht.

## § 5

### Organe

Die Organe der Gesellschaft sind

- a. die Geschäftsführung,
- b. der Aufsichtsrat,
- c. die Gesellschafterversammlung.

## § 6

### Die Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch die Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten, soweit den Geschäftsführern keine Einzelvertretungsbefugnis erteilt ist. Geschäftsführer können durch

Formatiert: Zeilenabstand: 1,5 Zeilen

Formatiert: Block, Zeilenabstand: 1,5 Zeilen

Formatiert: Zeilenabstand: 1,5 Zeilen

Formatiert: Block, Zeilenabstand: 1,5 Zeilen

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des  
§ 181 BGB befreit werden.

- (3) Die Geschäftsführung ist für die Leitung des gesamten Geschäftsbetriebs nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der von der Gesellschafterversammlung oder dem Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse sowie der von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung verantwortlich.
- (4) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft nach außen.
- (5) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung eines jeden Aufsichtsratsmitglieds in den Aufsichtsratssitzungen Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.
- (6) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat halbjährlich über die Abwicklung des Wirtschafts-, Finanz- und Stellenplans schriftlich zu unterrichten. Sind bei der Ausführung des Wirtschaftsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten, hat die Geschäftsführung den Aufsichtsrat unverzüglich zu unterrichten. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Landkreise haben können, sind diese unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Die Gesellschafterversammlung kann die Geschäftsführung oder eines ihrer Mitglieder mit einer Frist von drei Monaten zum 30.06. und 31.12. jeden Jahres und aus wichtigem Grund ohne Einhaltung dieser Frist abberufen. Gleiches gilt für einen Gesamthandlungsbevollmächtigten als Vertretung eines Mitglieds der Geschäftsführung für den Verhinderungsfall oder einen Prokuristen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Geschäftsführung oder eines ihrer Mitglieder vorsätzlich oder fahrlässig die sich aus diesem Vertrag, dem Geschäftsführervertrag oder den Grundsätzen des Krankenhausmanagements (oder vergleichbaren Regelungen) ergebenden Pflichten verletzt oder Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bzw. des Aufsichtsrates vorsätzlich oder

fahrlässig missachtet. Maßgeblich für die Kenntnis der zur Abberufung berechtigenden Umstände ist die Kenntnis der Gesellschafter. Diese liegt dann vor, wenn die zur Abberufung berechtigenden Umstände Tagesordnungspunkt einer erforderlichenfalls außerordentlichen Gesellschafterversammlung waren. Inwieweit die Abberufung als Mitglied der Geschäftsführung, als Gesamthandlungsbevollmächtigter oder als Prokurist Auswirkungen auf das Anstellungsverhältnis hat, insbesondere zur Kündigung berechtigt, bestimmt sich nach dem zugrunde liegenden Vertrag und den gegebenenfalls darauf anzuwendenden gesetzlichen oder tarifvertraglichen Rechtsvorschriften.

- (8) Jedes Mitglied der Geschäftsführung ist berechtigt, unter Beachtung der in Absatz 7 Satz 1 genannten Fristen oder ohne Einhaltung dieser Fristen aus wichtigem Grund das Amt niederzulegen. Dies geschieht durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Gleiches gilt für einen Gesamthandlungsbevollmächtigten als Vertretung eines Mitglieds der Geschäftsführung für den Verhinderungsfall oder einen Prokuristen. Absatz 7 Satz 6 findet entsprechende Anwendung.
- (9) Bevor die Geschäftsführung der Ilmtalklinik GmbH in den Gesellschafterversammlungen der Ilmtalklinik Dienstleistungs-GmbH, oder anderen Tochterunternehmen Beschlüsse fasst, holt sie die Zustimmung des Aufsichtsrats der Ilmtalklinik GmbH ein. Ist aus Gründen der Dringlichkeit die Zustimmung vor der Beschlussfassung nicht einholbar, wird diese unverzüglich nachgeholt.
- (10) Die Geschäftsführung holt für die Ausgestaltung der Arbeitsverträge der Chefarzte, Ärztliche Direktoren, Pflegedirektoren und Prokuristen die schriftliche Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden und des Landrats des Landkreises Kelheim ein.

## § 7

### Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus dem Vorsitzenden und vierzehn weiteren Mitgliedern.
- (2) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Landrat des Landkreises Pfaffenhofen. Dieser wird im Fall seiner Verhinderung durch den Landrat des Landkreises Kelheim vertreten. in seiner Funktion als Vorsitzender des Aufsichtsrates vertreten. Der gewählte Stellvertreter des Landrates aus dem Landkreis Pfaffenhofen ist in diesem Falle zur stimmberechtigten Teilnahme an der Sitzung berechtigt.
- (3) Weiteres geborenes Mitglied ist der Landrat des Landkreises Kelheim. Dieser wird im Fall seiner Verhinderung durch seinen gewählten Stellvertreter vertreten.
- (4) Sieben Mitglieder sowie deren Vertreter werden vom Kreistag des Landkreises Pfaffenhofen für sechs Jahre entsandt.
- (5) Drei Mitglieder sowie deren Vertreter werden vom Kreistag des Landkreises Kelheim für sechs Jahre entsandt.
- (6) Ein Mitglied sowie sein Vertreter werden vom Kreistag des Landkreises Pfaffenhofen aus einem aus drei Personen des Gesamtbetriebsrates bestehenden Vorschlag des Gesamtbetriebsrates entsandt.
- (7) Ein Mitglied sowie sein Vertreter, die über besondere kaufmännisch betriebswirtschaftliche Erfahrungen verfügen und nicht in persönlichen oder geschäftlichen Vertragsbeziehungen zur Gesellschaft stehen, werden vom Kreistag des Landkreises Pfaffenhofen entsandt.
- (8) Ein Arzt aus dem Landkreis Pfaffenhofen oder dem Landkreis Kelheim, der kein Mitglied des Kreistages sein muss, wird vom Kreistag des Landkreises

Formatiert: Zeilenabstand: 1,5 Zeilen

Formatiert: Block, Zeilenabstand: 1,5 Zeilen

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 12 Pt.



Pfaffenhofen als Mitglied bestellt. Ein weiterer Arzt wird vom Kreistag des Landkreises Pfaffenhofen als Vertreter entsandt.

(9) Die Amtszeit von Mitgliedern des Aufsichtsrats endet mit dem Ende der Wahlzeit des Kreistags oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag, wenn die Zugehörigkeit zum Kreistag maßgeblich für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat war. Die Mitglieder des Aufsichtsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(10) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können jederzeit ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden niederlegen. Dies gilt nicht für die Landräte bzw. ihrer vom Kreistag bestellten Stellvertreter im Verhinderungsfall. Der jeweilige Kreistag kann die von ihm bestellten Mitglieder abberufen.

(11) Für ein ausgeschiedenes Mitglied ist für die restliche Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrates ein Nachfolger zu bestellen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates üben ihr Amt bis zur Bestellung der neuen Mitglieder des Aufsichtsrates aus. Dies gilt nicht im Fall einer Abberufung nach Absatz 10 Satz 3.

(12) Die Stellvertreter haben im Fall der Verhinderung des ordentlichen Mitglieds das Recht zur Teilnahme an der Sitzung und das Stimmrecht; ~~der gewählte Stellvertreter des Landrates des Landkreises Pfaffenhofen nimmt dabei auch dessen Funktion als Vorsitzender wahr.~~

(13) Mitglieder des Aufsichtsrats oder Stellvertreter können nicht sein:

1. leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen des privaten Rechts, an denen die Gesellschaft mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Gesellschaft befasst sind.

(14) Die Beteiligungsmanager der Landkreise Pfaffenhofen a.d.Ilm und Kelheim sind berechtigt, beratend an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen. Ihnen steht kein Stimmrecht zu.

Formatiert: Block, Zeilenabstand: 1,5 Zeilen

(15) Die Mitglieder des Aufsichtsrats und alle zu den Sitzungen hinzugezogenen Personen haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Im Falle eines Verstoßes ist - unabhängig von der Höhe eines etwaigen Schadens - ein Ordnungsgeld von bis zu 1000,00 Euro fällig, das der Gesellschaft zusteht. Weitergehende Schadensersatzansprüche der Gesellschaft oder Dritter werden dadurch nicht berührt. Der Aufsichtsrat entscheidet unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds, ob das Ordnungsgeld verwirkt ist. Artikel 14 LKrO bleibt unberührt.

(16) Unter Wahrung der Verpflichtung aus Absatz 15 erstattet der jeweilige Landrat, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, dem nach einschlägigen Vorschriften der Landkreisordnung (LKrO) sowie der GeschO zuständigen Organ des Landkreises jährlich in einer Sitzung einen zusammenfassenden Bericht über die wesentlichen Beratungsergebnisse und Beschlüsse des Aufsichtsrates; der Bericht nach § 10 Abs. ~~409~~ kann damit verbunden werden. Die Berichte sind gegenseitig abzustimmen.

(17) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können für ihre Tätigkeit von der Gesellschaft eine Aufwandsvergütung erhalten. Über die Höhe der Aufwandsvergütung entscheidet die Gesellschafterversammlung; sie orientiert sich dabei an der Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger des Landkreises Pfaffenhofen.

Formatiert: Zeilenabstand: 1,5 Zeilen

## § 8

### Zuständigkeit des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung.

Formatiert: Block, Zeilenabstand: 1,5 Zeilen

Formatiert: Zeilenabstand: 1,5 Zeilen

(2) ~~Der Aufsichtsrat kann in den Aufsichtsratssitzungen von der Geschäftsführung über alle Angelegenheiten der Gesellschaft Berichterstattung verlangen. Der Aufsichtsrat hat gegenüber der Geschäftsführung ein unbeschränktes Auskunfts- und Einsichtsrecht. Dieses Recht kann außerhalb einer Sitzung nur durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden oder im Einzelfall durch Beschluss des Aufsichtsrats durch ein von ihm benanntes Mitglied des Aufsichtsrats oder durch einen Dritten wahrgenommen werden.~~

Formatiert: Block, Zeilenabstand: 1,5 Zeilen

(3) Der Aufsichtsrat beschließt über:

1. Aufgabe oder Verlagerung von Standorten oder Maßnahmen die der Aufgabe von Standorten gleichkommen.
2. Veräußerung oder Verlagerung von Anlagevermögen, welches einen Restbuchwert von EUR 250.000 übersteigt und mit Investitionszuschüssen des Landkreises finanziert wurde.
3. sonstige wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Kliniken, insbesondere soweit diese Auswirkungen auf den Krankenhausplan des Freistaates Bayern haben,
4. Einrichtung und Auflösung von Chefarztstellen, Stellen für Ärztliche Direktoren und Stellen für Pflegedirektoren,
5. Genehmigung des Wirtschaftsplans, Stellenplans und des Finanzplans sowie deren Änderungen,
6. Verfügungen über Anlagevermögen und Verpflichtungen hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von EUR 100.000 überschreitet,
7. Bestellung des Abschlussprüfers,

8. Vorberatung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts, Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung. Die Entlastung der Geschäftsführung sowie die Entscheidung über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen ein Mitglied der Geschäftsführung,
9. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Geschäftsführung und Prokuristen und an Arbeitnehmer der Gesellschaft, die mit diesen verwandt sind.

Beschlüsse nach Abs. 3 Nr. 1 bis 3 bedürfen um wirksam zu werden zudem der Zustimmung des Kreistages des Landkreises, in dessen Gebiet der Standort gelegen ist.

- (4) Die Geschäftsführung bedarf zu den nachstehenden Maßnahmen der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat:
1. Aufhebung der im Wirtschafts- und Finanzplan vorgesehenen Budgetzuweisung im Fall nicht ordnungsgemäßer Mittelbewirtschaftung,
  2. Überschreitung der Ausgabeansätze des Wirtschafts- und Finanzplans, soweit sie im Einzelfall den Betrag von EUR 300.000 überschreiten und nicht durch Mehreinnahmen gedeckt oder aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen unabweisbar sind,
  3. Aufnahme von Darlehen außerhalb des Wirtschafts- und Finanzplans sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von EUR 300.000 übersteigen, sowie
  4. Übernahme von Bürgschaften und Wechselverbindlichkeiten, Vergleiche und Verzicht, soweit sie den Betrag von EUR 300.000 übersteigen.

## § 9

### Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

Formatiert: Zeilenabstand: 1,5 Zeilen

(1) Der Aufsichtsrat tritt auf ~~schriftliche~~ Einladung, mindestens in Textform, des Aufsichtsratsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Aufsichtsrats spätestens am 10. Tag vor der Sitzung zugehen. Die Frist beginnt mit der Aufgabe der Einladung zur Post, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind. Im Falle einer Einladung in Textform beginnt die Frist mit dem auf den Versand folgenden Kalendertag. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist oder eine andere Form gewählt werden.

Formatiert: Block, Zeilenabstand: 1,5 Zeilen

(2) Der Aufsichtsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens zwei der stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrats oder das vorsitzende Mitglied unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom vorsitzenden Mitglied geleitet.

(3) Der Aufsichtsrat bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor, indem er in den Angelegenheiten, die der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind, Beschlussvorschläge unterbreitet.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder einschließlich des vorsitzenden Mitglieds oder seines Stellvertreters anwesend und stimmberechtigt ist. Erweist sich der Aufsichtsrat als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb der nächsten zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

Formatiert: Block, Zeilenabstand: 1,5 Zeilen

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Aufsichtsrat der Behandlung  
mehrheitlich zustimmt oder
  2. sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind und kein Mitglied der  
Behandlung widerspricht.
- (6) Sofern kein Mitglied des Aufsichtsrats unverzüglich widerspricht, können nach dem  
Ermessen des vorsitzenden Mitglieds Beschlüsse in eiligen Angelegenheiten auch  
durch Einholen ~~schriftlicher~~ von Erklärungen in Textform gefasst werden. In diesem  
Fall ist eine vom vorsitzenden Mitglied zu bestimmende Frist für den Eingang der  
~~schriftlichen~~ Erklärung festzulegen. Nach Ablauf der Frist eingehende Erklärungen  
gelten als nicht abgegeben.
- (7) Wird der Aufsichtsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben  
Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der  
Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge  
hingewiesen werden,
- (8) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen  
Stimmen gefasst. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat eine Stimme.  
Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des  
vorsitzenden Mitglieds oder im Falle seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters  
den Ausschlag.
- (9) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist befugt, anstelle des Aufsichtsrats dringliche  
Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er  
dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (10) Gesetzliche Befreiungen von der Verschwiegenheitspflicht (z.B. nach Art. 81 Abs. 2  
Satz 2 LKrO) bleiben unberührt.
- (11) Die Landkreise Pfaffenhofen und Kelheim sind als Gesellschafter abweichend von §§  
52 Abs. 1 GmbHG, 111 Abs. 56 AktG den jeweils von ihnen entsandten  
Aufsichtsratsmitgliedern gegenüber weisungsberechtigt.

(12) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen und den Aufsichtsratsmitgliedern zuzuleiten.

(13) Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Der Aufsichtsrat kann die Geschäftsführung von der Teilnahme zu bestimmten Beratungspunkten ausschließen, die die persönliche Beteiligung der Geschäftsführung betreffen. Die Geschäftsführung hat ein selbstständiges Antrags- und Rederecht. Für Anträge der Geschäftsführung gilt Absatz 6 entsprechend. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat weitere Personen, insbesondere den Ärztlichen Direktor, den Pflegedirektor oder den Sprecher der Belegärzte, bei der Erörterung einzelner, ihren Aufgaben- und Verantwortungsbereich betreffenden Tagesordnungspunkten beratend hinzuziehen; von der Anwesenheit während der Beschlussfassung können sie vom Vorsitzenden ausgeschlossen werden.

## § 10

### Gesellschafterversammlung

(1) In der Gesellschafterversammlung werden die beiden Landkreise durch ihre Landräte, im Falle einer Verhinderung jeweils von einem vom Kreistag gewählten Stellvertreter, vertreten. Inwieweit er einer vorherigen Beschlussfassung der Kreistage oder einer seiner Ausschüsse bedarf, bestimmt sich nach den einschlägigen Vorschriften der LKrO, der Geschäftsordnungen des Kreistages des Landkreises und nach § 11 Abs. 2 Satz 2 dieses Gesellschaftsvertrages.

(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder ein Gesellschafter, die Geschäftsführung oder zwei Mitglieder des Aufsichtsrats es verlangen. Darüber hinaus ist in dem Fall des § 49 Abs. 3 GmbHG eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.

Formatiert: Zeilenabstand: 1,5 Zeilen

Formatiert: Block, Zeilenabstand: 1,5 Zeilen

- (3) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung. Sie hat unter Mitteilung der Tagesordnung und Tageszeit schriftlich–mindestens in Textform mit einer Frist von mindestens 10 Tagen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit der Aufgabe der Einladung zur Post, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind. Im Falle einer Einladung in Textform beginnt die Frist mit dem auf den Versand folgenden Kalendertag. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist bis auf zwei Tage abgekürzt werden.
- (4) Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, sofern nicht die Gesellschafter einem anderen Ort zustimmen.
- (5) Die Gesellschafter können auch unter Verzicht auf Form und Frist eine Gesellschafterversammlung abhalten, wenn kein Gesellschafter widerspricht und weder eine gesetzliche noch eine Bestimmung des Gesellschaftsvertrages entgegensteht. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 ist eine schriftliche oder elektronische Abstimmung zulässig.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter anwesend, d.h. ordnungsgemäß vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb der nächsten zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Die Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorschreiben. Je 100 Euro Stammeinlage gewähren eine Stimme. Das Stimmrecht kann vom jeweiligen Vertreter der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung nur einheitlich ausgeübt werden.
- (8) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Personen bei der Erörterung einzelner Tagesordnungspunkte auf Verlangen beratend hinzuziehen, sofern deren Aufgaben- und Verantwortungsbereich betroffen ist, insbesondere die Ärztlichen Direktoren, die Pflegedirektoren, den Sprecher der Belegärzte oder den Vorsitzenden des



Gesamtbetriebsrates; von der Präsenz während der Beschlussfassung können sie vom Vorsitzenden ausgeschlossen werden.

(9) Der jeweilige Landrat erstattet dem nach einschlägigen Vorschriften der Landkreisordnung (LKrO) sowie der jeweiligen GeschO zuständigen Organ des Landkreises mindestens jährlich in einer Sitzung einen zusammenfassenden Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere über ihre wirtschaftliche und finanzielle Situation; seine Verpflichtung aus Art. 34 Abs. 3 Satz 2 LKrO bleibt unberührt. Daneben haben die Mitglieder des Kreistages jederzeit das Recht, in die Beschlussprotokolle der Gesellschafterversammlung Einsicht zu nehmen.

(10) Über die Gesellschafterbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Gesellschaftern zu unterzeichnen ist.

Formatiert: Zeilenabstand: 1,5 Zeilen

## § 11

### Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung hat gegenüber der Geschäftsführung ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Einsicht in die Geschäftsunterlagen.

Formatiert: Block, Zeilenabstand: 1,5 Zeilen

(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:

1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages sowie die Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen,
2. die Aufnahme neuer Gesellschafter,
3. die mittelbare oder unmittelbare Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen und Übernahme von Unternehmen vorbehaltlich Art. 80 Abs. 2 LKrO,
4. weitere Einzahlungen oder Sacheinlagen der Gesellschafter,
5. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats,
6. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung und Prokuristen sowie die Regelung des Dienstverhältnisses der Geschäftsführung,

7. die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
8. die Befreiungen der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB,
9. Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen ein Mitglied des Aufsichtsrates,
10. die Auflösung der Gesellschaft (§ 60 GmbHG bleibt unberührt),
11. Veräußerung von Beteiligungen, Unternehmen oder Unternehmensteilen,
12. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, des Geschäftsberichtes und Verwendung des Ergebnisses,
13. Gewährung von Bürgschaften für Tochterunternehmen,
14. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
- 14.15. die Veränderungen des medizinischen Leistungsangebotes an mindestens einem Standort, sofern wirtschaftliche Auswirkungen in Höhe von zumindest 300.000,00 € jährlich zu erwarten sind.

In den Fällen ~~von der~~ Ziffern 1- 13 holen die Vertreter der Landkreise in der Gesellschafterversammlung nach Möglichkeit vor jeder Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung die Zustimmung des Kreistages des Landkreises ein. Im Falle der Ziffer 15 gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Gesellschafters Ausschlag, dessen Landkreis die Umsetzungskosten der Veränderung trägt. Beschlüsse nach Satz 2 und 3 bedürfen der Zustimmung der jeweiligen Kreistage um wirksam zu werden.

- (3) Sonstige gesetzlich zwingende Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung bleiben unberührt.

Formatiert: Block, Zeilenabstand: 1,5 Zeilen

Formatiert: Zeilenabstand: 1,5 Zeilen

## § 12

### Verpflichtungserklärungen

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Ilmtalklinik GmbH“ durch die Geschäftsführung.

Formatiert: Block, Zeilenabstand: 1,5 Zeilen

Formatiert: Zeilenabstand: 1,5 Zeilen

## § 13

### Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Gesellschaft ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des in dieser Satzung bestimmten Zwecks zu führen.
- (2) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig den Wirtschafts-, Finanz- und Stellenplan für das kommende Geschäftsjahr auf, dass er vom Aufsichtsrat noch vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigt werden kann. In sinngemäßer Anwendung von Art. 64 Abs. 1 Satz 1 LKrO ist ein fünfjähriger Finanzplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan erfasst auch Angelegenheiten nach dem Betriebsverfassungsgesetz.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und den Geschäftsbericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 HGrG zu erstrecken (Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LKrO). Jahresabschluss und Geschäftsbericht sind nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Aufsichtsrat, der Gesellschafterversammlung und dem Beteiligungsmanagement der Landkreise Kelheim und Pfaffenhofen zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht sind von der Geschäftsführung unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.
- (4) Den Gesellschaftern und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband werden die nach der Bayerischen Landkreisordnung und dem Haushaltsgrundsätze-gesetz vorgesehenen kommunalen Informations- und Prüfrechte eingeräumt (Art 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LKrO).

Formatiert: Block, Zeilenabstand: 1,5 Zeilen

~~(5) Die Gesellschaft übernimmt die gewöhnliche laufende Unterhaltung und Instandsetzung des Grundstücks, der Gebäude und der sonstigen baulichen Maßnahmen, soweit sie ihr zur Nutzung überlassen sind.~~

(5) Diese Maßnahmen fließen in das Betriebsergebnis mit ein und werden im Falle eines negativen Betriebsergebnisses entsprechend der Gesellschaftsanteile von den Gesellschaftern über den Defizitausgleich übernommen. Bauliche Neuinvestitionen sowie Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen, deren Umfang über den gewöhnlichen Bauunterhalt hinausgehen werden von den Landkreisen finanziert, in deren Gebiet der jeweilige Standort liegt. Bauliche Neuinvestitionen sowie Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen, deren Umfang über den gewöhnlichen Bauunterhalt hinausgehen werden von den Landkreisen finanziert, in deren Gebiet der jeweilige Standort liegt. Dies gilt auch für damit zusammenhängende Finanzierungskosten (Zins- und Tilgungskosten abzüglich etwaiger Einnahmen wie z.B. Mietzinsen).

Formatiert: Block, Zeilenabstand: 1,5 Zeilen

(6) Gleiches gilt für die gewöhnliche laufende Unterhaltung und Instandsetzung des Grundstücks, der Gebäude und der sonstigen baulichen Maßnahmen soweit sie der Gesellschaft zur Nutzung überlassen sind.

Formatiert: Zeilenabstand: 1,5 Zeilen

## § 14

### Liquiditätssicherung und Verlustabdeckung

Die Gesellschafter Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm und Landkreis Kelheim unterstützen die Liquiditätssicherung der Gesellschaft. Die Übernahme von Verlusten durch die beteiligten Landkreise wird im Einzelfall durch den jeweiligen Kreistag beschlossen.

Formatiert: Block, Zeilenabstand: 1,5 Zeilen

In den Grenzen der dauernden Leistungsfähigkeit der Landkreise (Art. 51 Abs. 3 LKrO) – und vorbehaltlich der in Satz 2 genannten Beschlüsse der jeweiligen Landkreise – soll eine Verlustabdeckung grundsätzlich anhand der standortgenauen Deckungsbeitragsrechnung erfolgen. Sofern Abschlagszahlungen auf das zu erwartende Betriebskostendefizit bereits im laufenden Wirtschaftsjahr gezahlt werden,

sind etwaige Über- oder Unterzahlungen auf Grundlage des Wirtschaftsplans nach Vorliegen der Deckungsbeitragsrechnung im Folgejahr zu verrechnen.

Formatiert: Zeilenabstand: 1,5 Zeilen

## § 15

### Stellung der Betriebsräte und des Gesamtbetriebsrates

(1) Die Gesellschaft ~~bildet~~ wirkt darauf hin, dass für jedes Krankenhaus ~~einen~~ Betriebsrat und ~~einen~~ Gesamt-betriebsrat nach den Vorschriften des BetrVG errichtet wird.

Formatiert: Block, Zeilenabstand: 1,5 Zeilen

(2) Die Geschäftsführung informiert in geeigneter Weise den Gesamtbetriebsrat über die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Krankenhäuser und unterrichtet den Gesamtbetriebsrat über die wesentlichen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates. Der Gesamtbetriebsrat kann eine Teilnahme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates an einer Sitzung des Gesamtbetriebsrates verlangen.

Formatiert: Block, Einzug: Links: 0 cm, Erste Zeile: 0 cm, Zeilenabstand: 1,5 Zeilen

Formatiert: Block, Zeilenabstand: 1,5 Zeilen

(3) Zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten im Sinn von Abs. 2 gehören

1. die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Krankenhäuser,
2. die Aufstellung des Stellenplanes im Rahmen des Wirtschafts- und Finanzplanes,
3. wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs der Krankenhäuser, insbesondere durch die Übernahme neuer Aufgaben und die Überschreitung des Versorgungsauftrages,
4. die Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen und Übernahme von Unternehmen,
5. die Veräußerung von Beteiligungen, Unternehmen oder Unternehmensteilen,
6. die Grundsätze der Organisation, insbesondere die Aufgliederung der medizinischen Bereiche der Krankenhäuser in Fachabteilungen, die Hinzunahme

weiterer Belegabteilungen, die Herauslösung von Abteilungen und sonstige strukturelle Änderungen, sowie

7. sonstige Vorgänge und Vorhaben, welche die Interessen der Arbeitnehmer der Krankenhäuser wesentlich berühren können.

Formatiert: Block, Zeilenabstand: 1,5 Zeilen

- (4) Die Befugnisse der Betriebsräte bzw. des Gesamtbetriebsrats, die sich nach § 118 BetrVG ergeben, bleiben unberührt.

Formatiert: Zeilenabstand: 1,5 Zeilen

## § 16

### Einziehung von Anteilen

- (1) Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- (2) Die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn

Formatiert: Block, Zeilenabstand: 1,5 Zeilen

1. der Geschäftsanteil von einem Gläubiger gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird, und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird oder;
2. in der Person des Gesellschafters ein sonstiger, seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt; letzteres ist insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag anzunehmen.

- (3) Die Gesellschafter können mit der erforderlichen Mehrheit beschließen, dass statt der Einziehung des ~~r~~ Geschäftsanteils auf die Gesellschaft, ~~einen oder mehreren Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte gegen Übernahme der Abfindungslast gemäß § 17 übertragen wird. eine Übertragung auf einen oder~~

mehrere Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte gegen Übernahme der Abfindungslast gemäß § 17 erfolgt.

Formatiert: Block, Zeilenabstand: 1,5 Zeilen

- (4) Die Einziehung und der Erwerb des Geschäftsanteils sind nur zulässig, wenn die Abfindung bzw. die Vergütung bezahlt werden kann, ohne das Stammkapital anzugreifen. Die Höhe der Abfindung bzw. Vergütung und die Zahlungsmodalitäten richten sich nach § 17.

Formatiert: Zeilenabstand: 1,5 Zeilen

## § 17

### Kündigung, Auflösung und Wegfall des Gesellschaftszwecks

- (1) Der Gesellschaftsvertrag ist mit einer Frist von zweinem Jahren zum Ende eines Kalenderjahres durch jeden der Gesellschafter ordentlich kündbar. ~~Im Falle der ordentlichen Kündigung erhält der kündigende Gesellschafter eine Vergütung, die wertmäßig dem entspricht, was er im Falle der Auflösung der Gesellschaft erhalten würde. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft~~ zu erfolgen.

Formatiert: Block, Zeilenabstand: 1,5 Zeilen

- (2) Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der andere Gesellschafter in schwerwiegender Weise nachhaltig gegen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt. Der aus wichtigem Grund ausscheidende Gesellschafter erhält eine Vergütung, die wertmäßig dem entspricht, was er im Falle der Auflösung der Gesellschaft erhalten würde.

- (3) ~~Durch eine rechtswirksame Kündigung wird die Gesellschaft aufgelöst, sofern die Gesellschaft nicht binnen einer Frist von drei Monaten seit Empfang der Kündigung die Abtretung aller Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters an eine bestimmte Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, beschließt. Der Beschluss kommt mit den Stimmen der verbleibenden~~

Formatiert: Block, Abstand Nach: 0 Pt., Abstand zwischen Absätzen gleicher Formatierung einfügen, Zeilenabstand: 1,5 Zeilen, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 3 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Einzug bei: 0,63 cm

Gesellschafter zustande. Die Abtretung wird durch die Geschäftsführung verlangt. Durch eine Kündigung nach Abs. 1 oder 2 eines Gesellschafters wird die Gesellschaft aufgelöst. Der Gesellschafter Landkreis Pfaffenhofen kann binnen einer Frist von drei Monaten seit Zugang der Kündigung an die Gesellschaft die Fortführung der Gesellschaft durch den Gesellschafter Landkreis Pfaffenhofen alleine oder gemeinsam mit einem oder mehreren weiteren Gesellschaftern und insofern die Abtretung der weiteren Geschäftsanteile verlangen. Grundlage hierfür ist ausschließlich ein Beschluss des Kreistages Pfaffenhofen über den Erwerb und die Abtretung der Geschäftsanteile. In diesem Fall wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern durch den Landkreis Pfaffenhofen als Alleingesellschafter oder mit weiteren Gesellschaftern fortgeführt. Die Abtretung erfolgt gemäß gesonderter Vereinbarung.

**hat formatiert:** Schriftart: (Standard) Arial, 12 Pt.

**Formatiert:** Block, Zeilenabstand: 1,5 Zeilen

- (4) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

**Formatiert:** Block, Zeilenabstand: 1,5 Zeilen, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 4 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: -0,75 cm + Einzug bei: 0,49 cm

- (5) Im Falle der Zwangseinziehung erhält der ausscheidende Gesellschafter eine Vergütung in Höhe des Geldbetrages, der wertmäßig dem entspricht, was er im Falle der Auflösung in seiner Eigenschaft als Gesellschafter erhalten würde. Im Falle der Einziehung von Geschäftsanteilen nach § 16 sowie im Falle des Ausscheidens aus der Gesellschaft nach § 17 dieses Gesellschaftsvertrages erhält der ausscheidende Gesellschafter eine Abfindung. Die Abfindung besteht in Höhe des Verkehrswerts des Geschäftsanteils zum Zeitpunkt des Ausscheidens.

**Formatiert:** Block, Zeilenabstand: 1,5 Zeilen

Können sich die Beteiligten nicht auf den Verkehrswert des betroffenen Geschäftsanteils einigen, so ist dieser von einem von sämtlichen Beteiligten gemeinsam zu beauftragenden Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter zu ermitteln, dessen Feststellungen für alle Beteiligten bindend sind. Der Schiedsgutachter hat vor Bestimmung des Verkehrswerts den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Einigen sich die Beteiligten nicht innerhalb eines Monats ab dem Verlangen auch nur eines Beteiligten auf die Person des Wirtschaftsprüfers, so ist dieser Wirtschaftsprüfer auf Antrag eines Beteiligten durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer München zu bestimmen.

**Formatiert:** Listenabsatz, Block, Einzug: Links: 0,63 cm, Erste Zeile: 0 cm, Zeilenabstand: 1,5 Zeilen

**Formatiert:** Zeilenabstand: 1,5 Zeilen



~~(6) Streitigkeiten über die Höhe der Vergütung werden durch den zuletzt beauftragten Abschlussprüfer als Schiedsgutachter, der auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme entsprechend den Bestimmungen des § 91 ff. ZPO zu befinden hat, für alle Beteiligten endgültig entschieden.~~

Formatiert: Block, Zeilenabstand: 1,5 Zeilen

Formatiert: Zeilenabstand: 1,5 Zeilen

## § 18

### Rechtsfolgen bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses

#### gemäß gesonderter Vereinbarung

~~(1) Der Landkreis Kelheim räumt dem Landkreis Pfaffenhofen im Falle der Kündigung des Nutzungsverhältnisses durch den Landkreis Kelheim gemäß gesonderter Vereinbarung das Recht ein, seine Anteile an der Gesellschaft zu erwerben. Die Höhe der Gegenleistung wird von einem von den Parteien bestimmten Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) ermittelt. Maßgeblich zur Ermittlung des Kaufpreises ist der Verkehrswert. Bei der Ermittlung des Verkehrswerts sind die gewährten Fördermittel und die Zahlungen aufgrund der gesonderten Vereinbarung (§10, §17 des Grundstücks-/Gebäudenutzungs- und Betriebsüberlassungs- und Anteilsübertragungsvortrages) zu berücksichtigen.~~

~~Der Landkreis Kelheim räumt dem Landkreis Pfaffenhofen im Falle der Kündigung des Nutzungsverhältnisses durch einen Gesellschafter gemäß gesonderter Vereinbarung das Recht ein, seine Anteile an der Gesellschaft zu erwerben. Die Höhe der Gegenleistung für den zu erwerbenden Geschäftsanteil bestimmt sich in analoger Anwendung von § 17 Abs. 5 in Höhe der Abfindung, die im Falle des Ausscheidens zu bezahlen wäre.~~

~~(2) Die Gesellschafter verpflichten sich weiterhin im Falle der Auseinandersetzung diese für die Klinikstandorte einvernehmlich und zur Aufrechterhaltung beider Standorte möglichst zielführend zu vereinbaren. Kann zwischen den Gesellschaftern keine einvernehmliche Vereinbarung getroffen werden, bestimmen diese einvernehmlich einen Dritten zur Beratung und Vermittlung. Sofern kein gemeinsamer Dritter benannt werden kann, wird der Geschäftsführer der Bayerischen Krankenhausgesellschaft e.V. benannt.~~

Im Übrigen bleibt davon die Regelung nach § 17 Abs. 2 des Krankenhauseinbringungsvertrages vom 27.06.2007 unberührt, wonach dem Landkreis Kelheim das Recht eingeräumt wird den Betrieb des Krankenhauses Mainburg im Wege eines entsprechenden Erwerbes der zugehörigen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu erwerben.

(3) Im Falle des § 17 Abs. 3 (Kündigung des Gesellschaftsvertrags durch einen Gesellschafter und Weiterführung der Gesellschaft durch den Gesellschafter Landkreis Pfaffenhofen alleine oder gemeinsam mit einem oder mehreren Dritten) endet das Nutzungsverhältnis gem. Ziffer II. des Krankenhauseinbringungsvertrages vom 27.06.2007 mit einer Frist, die von den Gesellschaftern im Rahmen der Auseinandersetzungsvereinbarung gemäß Abs. 2 einvernehmlich festzulegen ist.

Formatiert: Zeilenabstand: 1,5 Zeilen

## § 19

### Änderungen und Bekanntmachungen

- (1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der notariellen Beurkundung.
- (2) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

Formatiert: Block, Zeilenabstand: 1,5 Zeilen

Formatiert: Zeilenabstand: 1,5 Zeilen

## § 20

### Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der

Formatiert: Block, Zeilenabstand: 1,5 Zeilen

Gesellschafterversammlung möglichst umgehend so zu ändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Das Gleiche gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

- (2) Soweit in diesem Vertrag die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft nicht geregelt sind, gelten die Vorschriften des GmbHG in seiner jeweils gültigen Fassung.